

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 3. Feber 1988

24. Stück

71. Verordnung: Aufnahmuvoraussetzungen für den Lehrgang für Behindertenarbeit für Berufstätige
72. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Gliederung des Tarifes in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
73. Verordnung: Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 133 Theninger Straße im Bereich der Gemeinde Hörsching
74. Kundmachung: Umrechnungskurs der ECU im gemeinsamen Versandverfahren
75. Kundmachung: Aufhebung einiger Worte in § 63 Abs. 3 des Richterdienstgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

71. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 11. Jänner 1988 über die Aufnahmuvoraussetzungen für den Lehrgang für Behindertenarbeit für Berufstätige

Auf Grund des § 63 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 335/1987, wird verordnet:

Die Aufnahme in den Lehrgang für Behindertenarbeit für Berufstätige setzt voraus:

1. die Vollendung des 20. Lebensjahres spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme,
2. eine mindestens einjährige einschlägige Berufspraxis sowie
3. ein bestehendes Dienstverhältnis für Tätigkeiten im Bereich der Behindertenarbeit.

Hawlicek

72. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 19. Jänner 1988, mit der die Verordnung über die Gliederung des Tarifes in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung geändert wird

Auf Grund des § 8 des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetzes 1987, BGBl. Nr. 296, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Gliederung des Tarifes in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, BGBl. Nr. 368/1987, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 382/1987 wird wie folgt geändert:

1. § 6 entfällt.

2. § 7 Abs. 3 entfällt.

3. In der Hauptgruppe II Z 1 lit. a der Anlage lauten die einzelnen Positionen:

„bis 12 kW (16 PS)
über 12 bis 15 kW (16 bis 20 PS)
über 15 bis 26 kW (20 bis 34 PS)
über 26 bis 40 kW (34 bis 55 PS)
über 40 bis 55 kW (55 bis 75 PS)
über 55 bis 67 kW (75 bis 90 PS)
über 67 bis 89 kW (90 bis 120 PS)
über 89 kW (120 PS)“

4. In der Hauptgruppe V A Z 1 der Anlage lauten die einzelnen Positionen:

„bis 500 kg
über 500 bis 1 000 kg
über 1 000 bis 3 000 kg
über 3 000 bis 5 000 kg
über 5 000 bis 15 000 kg
über 15 000 kg“

5. In der Hauptgruppe VIII der Anlage wird folgende Z 3 angefügt:

„3. Anhänger“

6. Die Überschrift der Hauptgruppe XI der Anlage lautet:

„HAUPTGRUPPE XI. ANHÄNGER
(soweit sie nicht in die Hauptgruppen IV, VII, VIII oder X fallen)“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. März 1988 in Kraft.

Lacina

73. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 20. Jänner 1988 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 133 Theninger Straße im Bereich der Gemeinde Hörsching

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 133 Theninger Straße von km 0,00 (alt) bis km 3,52 (alt) wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen Teil des — mit Verordnung vom 18. März 1976, BGBl. Nr. 134, bestimmten — Abschnittes „Umfahrung Hörsching“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Im einzelnen ist der Verlauf des aufgelassenen Straßenabschnittes (gelb ausgewiesen) aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Hörsching aufliegenden Planunterlagen im Maßstab 1 : 2 500 zu ersehen.

Graf

74. Kundmachung des Bundesministers für Finanzen vom 19. Jänner 1988 betreffend den Umrechnungskurs der ECU im gemeinsamen Versandverfahren

Auf Grund des § 3 Abs. 4 des Versandverfahren-Durchführungsgesetzes 1988, BGBl. Nr. 633/1987, wird kundgemacht:

Der Gegenwert der ECU im Sinne des Artikels 10 Abs. 3 des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren, BGBl. Nr. 632/1987, beträgt für das Kalenderjahr 1988 14,6190 S.

Lacina

75. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 28. Jänner 1988 über die Aufhebung einiger Worte in § 63 Abs. 3 des Richterdienstgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 30. November 1987, G 49, 50/87-11, dem Bundeskanzler zugestellt am 14. Jänner 1988, die Wortfolge „dies im unmittelbaren Bundesinteresse gelegen ist oder“ in § 63 Abs. 3 des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. November 1988 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky